

VERHALTENSKODEX



PRÄAMBEL



Die ikra GmbH ist ein international tätiges Unternehmen. Als solches hat sie im In- und Ausland verschiedene gesellschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.

Mit diesem Verhaltenskodex werden die Werte, Grundsätze und Handlungsweisen, welche das Verhalten des Unternehmens bestimmen beschrieben. Ziel ist dabei, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten und Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die durch Fairness und Verantwortungsbewusstsein sowie ein integeres und respektvolles Verhalten gekennzeichnet sind.

I. ALLGEMEINES

1. Der Verhaltenskodex soll jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter der ikra GmbH (nachfolgend: „Mitarbeiter“) bei der Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben unterstützen.
2. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich entsprechend dem Kodex zu verhalten und zu handeln.
3. Dritte, insbesondere Subunternehmer, die im Auftrag der ikra GmbH tätig sind, sind zur Einhaltung des Verhaltenskodexes aufgefordert.
4. Alle Mitarbeiter sind gehalten, sich über die für ihren Arbeitsbereich geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und sich von zuständiger Stelle im Unternehmen beraten zu lassen.
5. Die Einhaltung des Verhaltenskodex sicherzustellen und zu überwachen, ist Aufgabe des Führungspersonals.
6. Verstöße gegen den Verhaltenskodex sind dem Vorgesetzten oder der Unternehmensleitung zu melden.

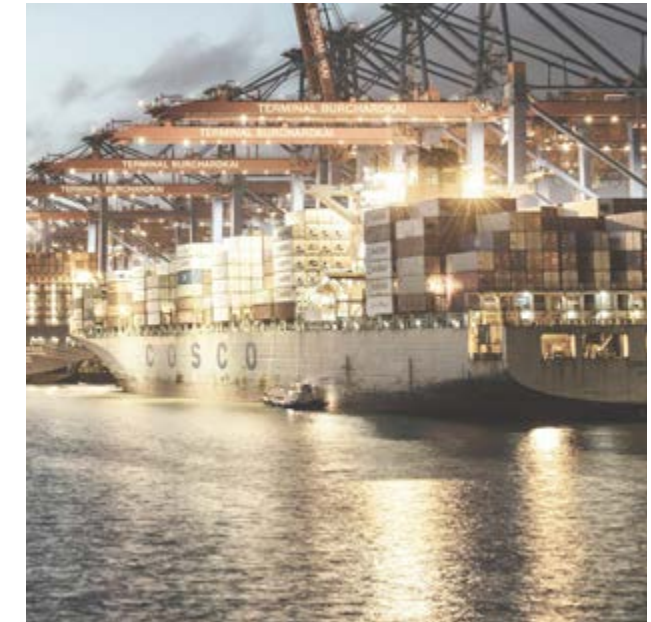
1. Die ikra GmbH bekennt sich zur Förderung und Sicherung eines fairen Wettbewerbs und setzt hierbei auf Leistung, Kundenorientierung sowie die Qualität ihrer Produkte.
2. Ihre Mitarbeiter haben die jeweils geltenden Kartellgesetze und Regelungen gegen den unlauteren Wettbewerb zu beachten.
3. Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, formeller wie informeller Art, die den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen (sog. „horizontale Wettbewerbsabsprachen“) sind nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für jede Form der Preisabsprache oder Marktaufteilung.
4. Der Austausch kartellrechtlich relevanter Themen mit Wettbewerbern ist unzulässig. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Gespräche über Preise, Preispolitik, Kosten und Kostenstruktur, Kapazitäten, strategische Planung und jede Form von Geschäftsgeheimnissen.
5. Nicht erlaubt sind auch sog. „vertikale Wettbewerbsabsprachen“, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen verschiedener Marktstufen wie Ausschließlichkeitsbedingungen zur Gesamtbedarfsdeckung oder zur Exklusivbelieferung mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, Wettbewerbsverbote, Preisbindungen, absoluter Gebietsschutz, Beschränkungen von Ersatzteillieferungen oder der absolute Ausschluss des Internetvertriebs.

II. FAIRER WETTBEWERB



III. INTERNATIONALER WIRTSCHAFTSVERKEHR

1. Die ikra GmbH beachtet die geltenden Rechtsvorschriften für den internationalen Handel und Vertrieb von Produkten.
2. Export- oder Importverbote und behördliche Genehmigungsvorbehalte aufgrund nationalen oder internationalen Rechts werden von der ikra GmbH eingehalten.



IV. FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN, DISKRIMINIERUNGSVERBOT

1. Die ikra GmbH bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung und fördert eine Unternehmenskultur, die von Respekt, Wertschätzung und Chancengleichheit geprägt ist. Diskriminierung und unangemessenes Verhalten – gleich welcher Art – haben bei uns keinen Platz.
2. Niemand darf wegen ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität oder aus anderen Gründen benachteiligt, bevorzugt, belästigt oder ausgegrenzt werden. Dies gilt sowohl für das Arbeitsumfeld als auch für alle Entscheidungsprozesse im Unternehmen.
3. Jede Form von Mobbing, sexueller Belästigung, psychischem Druck, Einschüchterung oder sonstiger respektloser Behandlung ist untersagt. Die ikra GmbH erwartet von allen Mitarbeitenden und Führungskräften ein klares Eintreten gegen solche Verhaltensweisen.
4. Jeder Mitarbeitende hat das Recht auf einen respektvollen, sicheren und diskriminierungsfreien Arbeitsplatz. Verstöße gegen dieses Prinzip werden nicht toleriert und können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



V. KORRUPTIONSVERBOT

1. Den Mitarbeitern der ikra GmbH ist es untersagt, in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit einen persönlichen Vorteil zu fordern, anzunehmen, anzubieten oder zu gewähren, der den Eindruck einer Einflussnahme entstehen lassen könnte. Dies gilt vor allem bei der Anbahnung, Vergabe oder Abwicklung von Geschäften, sowohl mit Privaten, Unternehmen oder Behörden.
2. Der Mitarbeiter darf Geschenke und Einladungen nur dann annehmen oder gewähren, wenn diese allgemein üblich, symbolisch, von geringem Wert sind und die geschäftliche Entscheidung dadurch nicht beeinflusst wird. Dies gilt nicht für Geschenke und Einladungen, mit dem der Mitarbeiter als Privatperson angesprochen wird.
3. Die Annahme oder Gewährung von Geschenken in Form von Bargeld oder Gutscheinen ist verboten.
4. Geschenke und Einladungen sind dem Vorgesetzten immer zu melden.
5. Bei Verstößen gegen das Korruptionsverbot drohen arbeits- und strafrechtliche Sanktionen.



VI. INTERESSENSKOLLISION

1. Jeder Mitarbeiter hat seine Interessen von denen des Unternehmens zu trennen. Private Interessen und Beziehungen dürfen keinen Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen haben.
2. Im Falle einer möglichen Interessenskollision ist der Vorgesetzte zu informieren. Eine Interessenskollision liegt regelmäßig vor bei Betätigung als Mitarbeiter, Berater, Organ oder Investor bei Mitbewerbern, Beratern, Kunden, Lieferanten und Dienstleistern der ikra GmbH, sowie bei privaten Geschäftsbeziehungen zu vorbenannten Personenkreis.
3. Vor Aufnahme eines zusätzlichen Arbeitsverhältnisses, einer Nebentätigkeit oder sonstigen Beschäftigung ist von dem Mitarbeiter die Zustimmung der Personalabteilung einzuholen.

VII. UMWELTSCHUTZ

1. Die ikra GmbH steht für die Einhaltung des Umweltschutzes im Unternehmen ein. Mit natürlichen Ressourcen wird schonend umgegangen. Der Energieeinsatz erfolgt sparsam.
2. Produktionsanlagen bedürfen vor ihrer Errichtung und Inbetriebnahme der behördlichen Genehmigung. Gesetzliche oder im Einzelfall genehmigte Grenzwerte, Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.
3. Zur Gewährleistung der Sicherheit wird mit umweltschädlichen Produkten und Produktionsmitteln sorgfältig gearbeitet.
4. Die Betriebsstätten sind sauber zu halten.
5. Der Austritt von umweltbelastenden Stoffen sowie Störungen, die zu einer Umweltgefährdung führen können, sind sofort den zuständigen Stellen im Unternehmen zu melden.



VIII. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

1. Für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz trägt jeder Mitarbeiter in seinem Bereich Mitverantwortung.
2. Die Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz sind strengstens zu befolgen.
3. Jeder Mitarbeiter hat für Ordnung und Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz zu sorgen.
4. Unfälle am Arbeitsplatz sind unverzüglich den Rettungskräften und dem Vorgesetzten zu melden.
5. Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Benutzung der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen ist vorgeschrieben.



IX. ANLAGENSICHERHEIT

1. Anlagen sind sorgfältig zu planen und zu betreiben. Behördliche Vorgaben sind einzuhalten.
2. Die Anlagen werden von den verantwortlichen Mitarbeitern regelmäßig kontrolliert und gewartet.
3. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes und der Vermeidung von Unfällen und Störungen findet eine Überwachung der verantwortlichen Mitarbeiter durch das zuständige Führungspersonal statt.
4. Störungen oder Fehlfunktionen sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.

X. PRODUKTSICHERHEIT

1. Die ikra GmbH steht für Innovation und Qualität sowie Sicherheit ihrer Produkte.
2. Alle Produkte werden mit den vorgeschriebenen Sicherheitsdaten und Warnhinweisen versehen.
3. Gefahren im Umgang mit einem Produkt sind, wenn sie von einem Mitarbeiter erkannt oder für möglich erachtet werden, der Betriebsleitung unverzüglich anzuzeigen.

XI. IT-SICHERHEIT

1. Die ikra GmbH setzt auf moderne Informationstechnik und ist um deren Sicherheit stets bemüht.
2. Die Installation von Hard- und Software darf nur durch dazu berechnete Mitarbeiter erfolgen.





XII. UNTERNEHMENS-RESSOURCEN

1. Eine private Nutzung von Unternehmenseigentum (z.B. Büromaterial, Fahrzeuge, Warenbeständen), Einrichtungen und Arbeitskräften der ikra GmbH durch Mitarbeiter ist verboten.
2. Telefon, E-Mail, EDV und Internet dürfen nur mit Zustimmung der ikra GmbH zu privaten Zwecken benutzt werden.



XIII. BERICHTERSTATTUNG

1. Die ikra GmbH legt Wert auf eine loyale und transparente Berichterstattung.
2. Alle Mitarbeiter sind zu einer gewissenhaften, vollständigen und rechtzeitigen Berichterstattung innerhalb des Unternehmens verpflichtet. Diese Grundsätze gelten auch für Mitarbeiter, die Dritten (z.B. Behörden, Presse und Wirtschaftsprüfern) gegenüber zu berichten haben.
3. Im Falle von Ermittlungen und Durchsuchungen durch Ermittlungsbehörden (z.B. Kartellbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Zoll) ist unverzüglich die Unternehmensleitung hinzuzuziehen. Die Erteilung von Auskünften oder die Herausgabe von Akten bedarf der Rücksprache mit der Unternehmensleitung.



XIV. GEHEIMHALTUNG

1. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Unterlagen, die er aufgrund seiner Tätigkeit erhält, geheim zu halten.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt sowohl gegenüber außenstehenden Dritten als auch anderen Mitarbeitern des Unternehmens, es sei denn, diese sind mit der geheimhaltungsbedürftigen Tatsache aufgrund ihrer Aufgabe befasst und selbst zur Geheimhaltung verpflichtet.
3. Auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Geschäftspartnern der ikra GmbH sind vor einer unerlaubten Weitergabe zu schützen.
4. Bild- und Tonaufnahmen sind innerhalb des Unternehmens verboten. Ausnahmen können zu betrieblichen Zwecken von der Unternehmensleitung gestattet werden.



XV. INSIDERGESCHÄFTE

1. Kenntnisse über vertrauliche betriebsinterne Vorgänge oder Vorhaben (sog. Insiderinformationen) dürfen von den Mitarbeitern nur für betriebliche Zwecke genutzt werden. Eine Nutzung, um sich oder andere zu bereichern, ist untersagt.
2. Insiderinformationen sind insbesondere ein geplanter Unternehmenskauf, ein Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen, größere Investitionen oder die Entwicklung des Unternehmensgewinns.
3. Jede Weitergabe oder Ausnutzung von Insiderinformationen zu betriebsfremden Zwecken ist verboten und strafbar.



XVI. DATENSCHUTZ

Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften werden beachtet. Dies schließt sowohl den Schutz der persönlichen Daten der Mitarbeiter als auch von Kunden, Geschäftspartnern der ikra GmbH und sonstigen Dritten ein.



ikra GmbH
Schlesier Straße 36
D-64839 Münster-Altheim
www.ikra.de



Alle Bilder Pexels:
fauxels
buro millenial
pixabay
karolina grabowska
jos van ouwerkerk
cottonbro studio
wolfgang weiser